

erst nach der Erbauseinandersetzung, bewendet es für diesen Fall bei der Regelung des § 13 Abs. 2 FGB. Der erbende Ehegatte bleibt also Alleineigentümer, es sei denn, daß die Ehegatten nach § 14 FGB eine andere Vereinbarung treffen. Geschieht dies nicht, kann der andere Ehegatte je nach Lage der Umstände einen Ausgleichsanspruch nach § 40, § 41 Abs. 3 FGB geltend machen oder entsprechende Berücksichtigung bei der Vermögensauseinandersetzung verlangen (vgl. Abschn. II Ziff. 7 Buchst. b).

5. Geschenke Dritter anlässlich der Eheschließung und während der Ehe werden gemeinschaftliches Eigentum, wenn sie beiden Ehegatten, und Alleineigentum, wenn sie nur einem Ehegatten zugewendet wurden. Sind sich die Ehegatten hierüber nicht einig, sind alle für die Klärung der Eigentumsverhältnisse beachtlichen Umstände, z. B. der Anlaß und die Art des Geschenkes und erforderlichenfalls auch der Wille des Schenkers zum Zeitpunkt der Schenkung, zu erforschen.

Bei Hochzeitsgeschenken wird in der Regel davon auszugehen sein, daß sie wegen des Anlasses und der Zweckbestimmung beiden Ehegatten gemacht werden und daher gemeinschaftliches Eigentum an ihnen entsteht. Ausnahmen hiervon können gegeben sein, wenn die Eltern eines Ehegatten aus Anlaß der Eheschließung ihres Kindes diesem Zuwendungen machen, die in Anbetracht ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse besonders umfangreich sind, und sich aus den Umständen nicht ergibt, daß der andere Ehegatte daran beteiligt werden sollte.

Alleineigentum entsteht in der Regel auch dann, wenn sich die Ehegatten während der Ehe gegenseitig beschenken. Werden Gegenstände geschenkt, die der gemeinsamen Lebensführung dienen, wie Fernseh- und Rundfunkgeräte, Wasch-, Näh- und Küchenmaschinen, ist sorgfältig zu prüfen, ob es sich tatsächlich um echte Geschenke oder lediglich aus besonderem Anlaß für die gemeinsame Lebensführung erfolgte Anschaffungen handelt. Ist das letzte der Fall, entsteht gemeinschaftliches Eigentum.

II.

Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens bei Beendigung der Ehe

6. § 39 Abs. 1 FGB enthält Grundsätze, in welcher Art und Weise die Verteilung der den Ehegatten gemeinschaftlich gehörenden Sachen und Vermögensrechte — falls sich die Ehegatten nicht selbst einigen — durch das Gericht zu erfolgen hat. Sie gelten nicht nur, wenn die Teilung nach gleichen Anteilen vorzunehmen ist, sondern auch dann, wenn ein Ehegatte einen größeren Anteil des gemeinschaftlichen Eigentums zugesprochen erhält (§ 39 Abs. 2 FGB). Bei der Verteilung sind insbesondere die bisherigen und künftigen Lebensverhältnisse der Beteiligten zu beachten.

Hierzu gehören:

- a) das Alter der Beteiligten
- b) deren Gesundheitszustand und der Grad ihrer Erwerbsfähigkeit
- c) ihre Einkommens- und sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse
- d) Rücksichtnahme auf die Lebensgewohnheiten desjenigen Ehegatten, der keinen oder nur geringen Anlaß zur Eheauflösung gegeben hat
- e) besonderes Interesse eines Ehegatten an bestimmten Gegenständen aus beruflichen oder anderen beachtlichen Gründen oder an Geschen-

ken, die von den Eltern und sonstigen nahen Verwandten und Bekannten gemacht wurden.

Außerdem ist bei der Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens noch zu beachten: Im allgemeinen soll beiden Beteiligten eine getrennte Haushaltsführung ermöglicht oder zumindest erleichtert werden. Das wird jedoch nicht in jedem Fall zu verwirklichen sein, da die vorhandenen Sachwerte hierzu nicht immer ausreichen. Bei solcher Lage sind, wenn dem nicht andere beachtliche Gesichtspunkte entgegenstehen, die Haushaltsgegenstände vornehmlich dem wirtschaftlich schwächeren Ehegatten zuzuteilen, soweit er auf dieselben angewiesen ist und es ihm schwerfällt, Neuanschaffungen vorzunehmen. Es sind aber auch Gegebenheiten zu berücksichtigen, die ein Abweichen von den obigen Regeln begründen können, z. B. wenn ein älterer Ehegatte nach der Scheidung in einem Altersheim Aufnahme findet, wenn ein Student nach der Scheidung möbliert wohnen will oder aus sonstigen ähnlichen Umständen ein Ehegatte auf Sachwerte — unbeschadet seiner wirtschaftlichen Verhältnisse — nicht angewiesen ist.

Dabei ist jedoch zu beachten, daß der Ehegatte, dem mehr Sachwerte zugeteilt wurden, an den anderen Ehegatten gegebenenfalls einen entsprechenden Geldbetrag zu erstatten hat.

Berücksichtigung finden muß schließlich das besondere Interesse desjenigen Ehegatten an bestimmten Gegenständen, dem das Erziehungsrecht für die Kinder übertragen worden ist.

7. Die Voraussetzungen, unter denen das Gericht ungleiche Anteile am gemeinschaftlichen Eigentum und Vermögen festlegen kann, sind im § 39 Abs. 2 FGB nur beispielhaft angegeben. Außer den Fällen, daß gemeinsame unterhaltsberechtigte Kinder bei einem Ehegatten leben oder ein Ehegatte weder durch Erwerbstätigkeit noch durch Arbeit im Haushalt einen angemessenen Beitrag zur Schaffung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens geleistet hat, können auch nachstehende Umstände beachtlich sein:

- a) erhebliche Ausgaben für die persönlichen Bedürfnisse eines Ehegatten aus dem gemeinschaftlichen Vermögen
- b) Beiträge eines Ehegatten aus seinem persönlichen Vermögen zur Erhaltung oder Mehrung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens, wobei insbesondere auch die unter Absdn. I Ziffern 3 und 4 der Richtlinie behandelten Fälle zu berücksichtigen sind
- c) Erfüllung persönlicher Verbindlichkeiten der Ehegatten aus dem gemeinschaftlichen Vermögen oder dessen Inanspruchnahme durch den Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung, sofern im zuletzt genannten Falle nicht bereits nach § 16 Abs. 2 FGB in Verbindung mit § 39 Abs. 3 FVerfO eine hinreichende Aussonderung durch das Gericht erfolgt ist
- d) wenn ein Ehegatte für längere Zeit kein oder nur beschränktes Arbeitseinkommen gehabt hat und das auf sein Verschulden zurückzuführen ist (z. B. durch schlechte Arbeitsmoral)
- e) wenn ein Ehegatte sein Arbeitseinkommen für ungerechtfertigte persönliche Aufwendungen verbraucht und deshalb nur in geringem Maße zum Familienaufwand und zur Vermögensbildung beigetragen hat